

Von: [Koch](#)
An: [Rokicki, Nicole](#)
Cc: [Phiesel, Annette](#); [Huth, Dieter](#); [Rentzsch, Jana](#); [Schneider, Joachim](#); [Beckers, Carolin](#); [Schiebener](#)
Betreff: WG: Re: WG: Antrag der SPD-Fraktion vom 08.08.2019_Vorgartensatzung
Datum: Mittwoch, 14. Juli 2021 15:39:11

Guten Tag Frau Rokicki,

anbei das Ergebnis der Meinungsbildung der SPD-Fraktion zum Thema Vorgartensatzung.

Die SPD-Fraktion hält Ihren Vorschlag unverändert für sinnvoll. Im Entwurf der Vorgartensatzung wird klar umschrieben, dass es nicht in erster Linie um Kies oder Schotter geht, sondern um Versiegelung. Als Maximum wird 75% zugelassen, wenn 100% des Regenwassers darauf versickern kann. Der hohe Versiegelungsgrad trägt dem Bedürfnis nach der Pflegeleichtigkeit von Vorgärten im Alter Rechnung, es muss aber gewährleistet bleiben, dass dadurch kein ökologisch unerwünschtes Ableiten von Oberflächenwasser bewirkt wird. Beim zulässigen Versiegelungsgrad ist die SPD-Fraktion für andere Vorschläge offen.

Der Satzungsentwurf der SPD beschränkt sich bewusst auf Vorgärten, weil diese nach außen hin immer sichtbar sind. Die die Diskussion und den Vorschlag auslösenden Kies- oder Schottergärten sind i.d.R. auch immer Vorgärten. Eine baupolizeiliche Prüfung von Hausgärten, die oft nicht einfach einsehbar sind, wird bei der Beschränkung auf Vorgärten vermieden. Von den Anforderungen der LBO sind auch die Gärten hinter dem Haus im Übrigen erfasst.

Für Einfriedungen etc. in den Grundstücksbereichen, die keine Vorgärten sind, erscheinen die Regelungen des Nachbarrechts ausreichend. Bebauungsplanvorschriften haben nach dem Satzungsentwurf immer Vorrang.

Herzliche Grüße

Martina Koch

Burgacker 5
53359 Rheinbach
Telefon 02226 14731